

Satzung des Vereins Brettzeit Velten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brettzeit Velten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Velten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Schach).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßige offene Spielabende und Trainingsangebote,
 - die Durchführung von und Teilnahme an Turnieren und am Mannschaftsspielbetrieb,
 - die Förderung des Kinder- und Jugendschachs.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Störung des Vereinsfriedens oder des Spielbetriebs sowie bei unsportlichem oder ehrverletzendem Verhalten gegenüber Mitgliedern oder Gästen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe in Textform wirksam; ein vereinsinternes Rechtsmittel ist nicht gegeben. Ein Mitglied, das mit mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist, kann vom Vorstand ohne weiteres Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studierende und Auszubildende festlegen.

§ 6 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landesschachbund Brandenburg e.V. an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen für den Spielbetrieb an.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind diese drei Personen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 Abs. 2 BGB), insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen (hybride Versammlung) oder dass die Versammlung virtuell stattfindet (§ 32 Abs. 2 BGB).
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - Beschluss der Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht.
3. Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen, und die Auflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und nach den Vorgaben der DSGVO. Dazu gehört die Weitergabe an den Landesschachbund für Spielberechtigung und Wertungszahlen.

§ 13 Auflösung, Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Velten, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7):

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		